

Niedersächsisches Ministerialblatt

65. (70.) Jahrgang

Hannover, den 20. 5. 2015

Nummer 18

INHALT

A. Staatskanzlei		
B. Ministerium für Inneres und Sport		
RdErl. 28. 4. 2015, Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten 21011	469	
C. Finanzministerium		
Bek. 5. 5. 2015, Statut der Emder Zusatzversorgungskasse für Sparkassen	472	
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung		
Gem. Erl. 4. 3. 2015, Richtlinie für die Übernahme von Bürgschaften des Landes zur Förderung des Wohnungswesens (Bürgschaftsbestimmungen Wohnungswesen) 65000	473	
Bek. 4. 5. 2015, Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ der Landesunfallkasse Niedersachsen	473	
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		
F. Kultusministerium		
Bek. 14. 4. 2015, Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen; Änderung der Gemeinsamen Kirchensteuerordnung	474	
Bek. 14. 4. 2015, Diözese Osnabrück; Kirchensteuerordnung im Bereich des Landes Niedersachsen	474	
Bek. 14. 4. 2015, Bischöflich Münstersches Offizialat; Kirchensteuerordnung für den Oldenburgischen Teil der Diözese Münster	474	
Bek. 14. 4. 2015, Änderung der Landeskirchensteuerbeschlüsse für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 der evangelischen Kirchen in Niedersachsen	475	
Bek. 14. 4. 2015, Landeskirchensteuerbeschluss für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig vom 21. 11. 2014	475	
Bek. 14. 4. 2015, Landeskirchensteuerbeschlüsse für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers vom 28. 11. 2014, der Ev.-luth. Kirche in Oldenburg vom 21. 11. 2014, der Ev.-luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe vom 15. 11. 2014 und der Ev.-ref. Kirche vom 14. 11. 2014	475	
Bek. 14. 4. 2015, Evangelisch-Reformierte Kirche Bückeburg; Kirchenbeitragsbeschluss für die Jahre 2015 und 2016	475	
Bek. 14. 4. 2015, Evangelisch-Reformierte Kirche Stadthagen; Kirchenbeitragsbeschluss für die Jahre 2015 und 2016	475	
Bek. 14. 4. 2015, Diözese Osnabrück; Änderung des Kirchensteuerbeschlusses für das Jahr 2014 und Kirchensteuerbeschluss für das Jahr 2015	476	
Bek. 14. 4. 2015, Bischöflich Münstersches Offizialat; Änderung des Kirchensteuerbeschlusses für das Jahr 2014 und Kirchensteuerbeschluss für das Jahr 2015	476	
Bek. 14. 4. 2015, Diözese Hildesheim; Kirchensteuerordnung im Bereich des Landes Niedersachsen	476	
Bek. 14. 4. 2015, Diözese Hildesheim; Änderung des Kirchensteuerbeschlusses für das Jahr 2014 und Kirchensteuerbeschluss für das Jahr 2015	476	
Bek. 14. 4. 2015, Alt-Katholische Pfarrgemeinden auf dem Gebiet des Landes Niedersachsen; Kirchensteuerbeschlüsse für das Jahr 2014	476	
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		
RdErl. 13. 10. 2014, Gebühren nach der GOVV	478	
		Erl. 28. 4. 2015, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Tätigkeiten Operationeller Gruppen im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“ (EIP Agri) in Niedersachsen/Bremen
	478	78000
		I. Justizministerium
		K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
		Bischöfliches Generalvikariat Hildesheim
		Urk. 10. 10. 2014, Urkunde über die Auflösung der katholischen Pfarrgemeinde St. Elisabeth, Hildesheim, über die Zuweisung des Gebietes zur katholischen Pfarrgemeinde Zum Heiligen Kreuz, Hildesheim und über die Namensänderung der neu geordneten Pfarrgemeinde in St. Godehard, Hildesheim im Zuge der Änderung der Pfarrkirche
	482	
		Urk. 10. 10. 2014, Urkunde über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden St. Mauritius, Hildesheim, St. Michael, Hildesheim, St. Altfried, Hildesheim-Ochtersum und über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde St. Mauritius, Hildesheim
	483	
		Urk. 10. 10. 2014, Urkunde über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden St. Vitus, Giesen-Groß Giesen, St. Maria, Giesen-Ahrbergen, St. Martin, Giesen-Klein Giesen, St. Andreas, Giesen-Hasede, St. Pankratius, Giesen-Groß Förste und über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde St. Vitus, Giesen
	483	
		Urk. 10. 10. 2014, Urkunde über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden St. Cäcilia, Harsum, St. Catharina, Harsum-Asol, St. Matthäus, Algermissen und über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde St. Cäcilia, Harsum
	484	
		Urk. 10. 10. 2014, Urkunde über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden St. Martinus, Borsum, St. Georg, Harsum-Adlum, St. Bernward, Harsum-Hönnersum, St. Mathias, Harsum-Hüddessum, St. Nikolaus, Harsum-Machtsum und über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde St. Martinus, Borsum
	485	
		Urk. 10. 10. 2014, Urkunde über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden St. Martin, Hildesheim-Achtum, Unbefleckte Empfängnis Mariä, Hildesheim-Bavenstedt, Unbefleckte Empfängnis Mariä, Hildesheim-Einum und über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde St. Martin, Achtum
	485	
		Urk. 10. 10. 2014, Urkunde über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden St. Nikolaus, Otbergen, St. Katharina, Schellerten-Bettmar, St. Michael, Schellerten-Dingelbe, St. Stephanus, Schellerten-Dinklar, St. Cosmas und Damian, Schellerten-Wöhle, Maria vom hl. Rosenkranz, Söhle-Nettlingen und über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde St. Nikolaus, Otbergen
	486	
		Urk. 10. 10. 2014, Urkunde über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden St. Maria Immaculata, Wedemark-Mellendorf, Heilig Geist, Schwarmstedt und über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde St. Marien, Wedemark
	487	
		Urk. 10. 10. 2014, Urkunde über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden St. Bernward, Lehrte, St. Maria, Sehnde, St. Josef, Sehnde-Bolzum und über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde St. Bernward, Lehrte
	487	
		Urk. 10. 10. 2014, Urkunde über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden St. Gallus, Bad Salzdetfurth-Detfurth, Hl. Familie, Bad Salzdetfurth, St. Cosmas und Damian, Bad Salzdetfurth-Groß Düngen, St. Johannes Ev., Bad Salzdetfurth-Hockeln und über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde St. Gallus, Bad Salzdetfurth
	488	
		Urk. 10. 10. 2014, Urkunde über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden St. Bonifatius, Gehrden, St. Barbara, Barsinghausen und über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde St. Bonifatius, Gehrden
	489	

D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**Richtlinie für die Übernahme
von Bürgschaften des Landes
zur Förderung des Wohnungswesens
(Bürgschaftsbestimmungen Wohnungswesen)**

Gem. Erl. d. MS u. d. MF v. 4. 3. 2015 — 504-25102 —

— VORIS 65000 —

Bezug: Gem. Erl. v. 26. 1. 2012 (Nds. MBl. S. 204)
— VORIS 65000 —

Der Bezugerlass wird mit Wirkung vom 1. 3. 2015 wie folgt geändert:

1. Der Nummer 1.1 Abs. 2 wird der folgende Satz angefügt:
„Bei Maßnahmen zur Modernisierung von Wohnraum können auch Darlehen an Wohnungseigentümergeinschaften berücksichtigt werden.“
2. Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird die folgende neue Nummer 2.3 eingefügt:
„2.3 Darlehensnehmer
Darlehensnehmer können natürliche und juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts sowie Personengesellschaften sein, im Fall der Nummer 1.1 Buchst. b auch Wohnungseigentümergeinschaften.“
 - b) Die bisherigen Nummern 2.3 bis 2.5 werden Nummern 2.4 bis 2.6.
3. Die Anlage wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Nummer 1.1 wird der folgende Satz angefügt:
„Dies gilt nicht für verbürgte Darlehen an Wohnungseigentümergeinschaften.“
 - bb) Es wird die folgende neue Nummer 1.2 eingefügt:
„1.2 Bürgschaften an Wohnungseigentümergeinschaften können nur für Darlehen nach Nummer 1.1 Buchst. b der Bürgschaftsbestimmungen Wohnungswesen übernommen werden.“
 - cc) Die bisherige Nummer 1.2 wird Nummer 1.3 und wie folgt geändert:
 - aaa) Der bisherige Satz 1 wird Absatz 1.
 - bbb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Absatz 2.
 - dd) Die bisherigen Nummern 1.3 bis 1.8 werden Nummern 1.4 bis 1.9.
 - ee) Der neuen Nummer 1.8 wird der folgende Satz angefügt:
„Dies gilt nicht für verbürgte Darlehen an Wohnungseigentümergeinschaften.“
 - b) Nummer 2.9 Buchst. c erhält folgende Fassung:
„c) der Darlehensgeber das verbürgte Darlehen aus Gründen kündigt, die nicht mit der Beleihung zusammenhängen (Nummer 1.3 Abs. 2 Satz 2).“
 - c) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird die folgende neue Nummer 3.5 eingefügt:
„3.5 Darüber hinaus hat sich der Darlehensgeber bei Bürgschaften an Wohnungseigentümergeinschaften von der Hausverwaltung folgende Unterlagen vorlegen zu lassen:
 - a) Hausverwaltervertrag einschließlich Legitimation für mindestens zwei Jahre Restlaufzeit,
 - b) Identifizierung des Hausverwalters nach dem Geldwäschegesetz,
 - c) Nachweis über den Kontoinhaber (WEG),
 - d) Mitteilung über Hausgeldrückstände bei den Wohnungseigentümern über die letzten drei Jahre,

- e) Darstellung und Auflistung der geplanten Sanierungs- oder Modernisierungsmaßnahmen,
- f) Darstellung und Auflistung der Sanierungs- oder Modernisierungsmaßnahmen der letzten fünf Jahre,
- g) Wirtschaftspläne der WEG der letzten drei Jahre,
- h) aktueller Wirtschaftsplan mit separater Ausweisung der Darlehensrate,
- i) jährlich aktualisierte Wohnungseigentümerliste (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Miteigentumsanteil und ggf. Angaben zur Vermietung),
- j) Objektunterlagen (Lageplan, Grundriss, Wohnflächenberechnung usw.),
- k) Teilungserklärungen,
- l) Protokoll der Eigentümerversammlung mit Beschluss zur Kreditaufnahme (ordnungsgemäße Einladung, Angabe des Kredites nach dem Verbraucherkreditgesetz und eindeutige Beauftragung des Hausverwalters zur Kreditaufnahme),
- m) Bestätigung des Hausverwalters, dass die einmonatige Anfechtungsfrist nach Beschlussfassung ohne Anfechtungen verstrichen ist.
Der Darlehensgeber hat sich das Recht zur Teilnahme an den Eigentümerversammlungen einzuräumen.“
- bb) Die bisherigen Nummern 3.5 bis 3.8 werden Nummern 3.6 bis 3.9.
- cc) In der neuen Nummer 3.7 wird die Verweisung „Nummer 3.5“ durch die Verweisung „Nummer 3.6“ ersetzt.
- d) In Nummer 5 wird nach Satz 3 der folgende Satz eingefügt:
„Im Fall der Rückbürgschaft nach Maßgabe der Verwaltungsvereinbarung Bürgschaften 1995 vom 20. 6. 1995/25. 10. 1995, und Bürgschaftsrichtlinien für den Wohnungsbau vom 15. 12 1959/30. 4. 1962 (BAnz. Nr. 11 vom 19. 1. 1960, Nr. 91 vom 15. 5. 1962) steht dem für Bau zuständigen Bundesministerium und dem Bundesrechnungshof ein gleiches Prüfungs- und Besichtigungsrecht zu.“
- e) Der Nummer 7.1 wird der folgende Satz angefügt:
„Bei Wohnungseigentümergeinschaften wird ein zusätzliches Entgelt von 0,2 % auf das Restkapital des zu verbürgenden Darlehens jährlich erhoben.“

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 18/2015 S. 473

~~**Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“
der Landesunfallkasse Niedersachsen**~~

Bek. d. MS v. 4. 5. 2015 — 403-43534/3-9 —

Die Inkraftsetzung der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ — DGUV-Vorschrift 1 — wurde vom MS genehmigt.

Die vorgenannte Unfallverhütungsvorschrift trat am 1. 4. 2015 in Kraft und wurde im Internet der Landesunfallkasse Niedersachsen unter www.lukn.de am 7. 4. 2015 öffentlich bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 18/2015 S. 473